

Dokumentation des Schriftverkehrs zu der Anfrage an die Stadt Bruchsal nach dem Umweltinformationsgesetz:

Zur besseren Übersicht steht vor der jeweiligen eMail/vor dem jeweiligen Schriftsatz in roter Schrift eine kurze Erläuterung.

Erste Anfrage an die Stadt Bruchsal

Betreff:Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Datum:Fri, 8 Nov 2019 20:06:18 +0100

Von:Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>

An:info@bruchsal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. dem Umweltinformationsgesetz die Zurverfügungstellung der Daten (Lage und Größe) aller städtischen Grundstücke auf Heidelheimer Gemarkung außerhalb des bebauten Ortsetters. Die einfachste Art und Weise wäre die Auflistung der Lagebuch-Nummern bzw. eine Bildschirm-Hardcopy mit den farbig markierten städtischen Grundstücken.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb
Münchbergstraße 5
76646 Bruchsal
Tel.: 07251/956213

Antwort von Frau, Stadt Bruchsal

Betreff:Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Datum:Mon, 11 Nov 2019 13:57:11 +0000

Von:.... <....@bruchsal.de>

An:g_kolb@t-online.de <g_kolb@t-online.de>

Hallo Herr Kolb,

ich werde mich im Laufe der Woche um ihre Anfrage kümmern!
Leider wurde ihre Email nicht an uns weitergeleitet!
Bei Fragen dürfen sie mich gerne anrufen!

Freundlicher Gruß

.....

Ein Tag später kam der Hinweis auf die rechtliche Prüfung

Betreff:AW: Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Datum:Tue, 12 Nov 2019 10:38:17 +0000

Von:.....@bruchsal.de>

An:g_kolb@t-online.de <g_kolb@t-online.de>

Kopie (CC):...

Sehr geehrter Herr Kolb,

ihre Anfrage „Zurverfügungstellung der Daten (Lage und Größe) aller städtischen Grundstücke auf Heidelheimer Gemarkung außerhalb des bebauten Ortsetters“ wird derzeit rechtlich geprüft.

Mit freundlichem Gruß

.....

Stadt Bruchsal

Amt für Liegenschaften und Geoinformation

Otto-Oppenheimer-Platz 5

76646 Bruchsal

Nachdem keine weitere Reaktion erfolgte habe ich reklamiert

Betreff:Re: Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Datum:Tue, 10 Dec 2019 09:01:33 +0100

Von:Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>

An:@bruchsal.de>

Kopie (CC):@bruchsal.de>

Sehr geehrter Herr

unter Hinweis auf § 3 (3) des Umweltinformationsgesetzes -siehe nachfolgenden Text- erwarte ich alsbald eine Antwort zu meinem Antrag vom 8.11.2019. Die gesetzlich eingeräumte Frist von 1 Monat ist abgelaufen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder

2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb

Nachdem wiederum keine Antwort einging (lediglich Herrn hat bei mir angerufen) habe ich den Landesbeauftragten für Datenschutz und nachrichtlich die Herren ... und ... angeschrieben

Betreff:Datenschutz und Informationsfreiheit

Datum:Mon, 30 Dec 2019 16:17:13 +0100

Von:Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>

An:poststelle@lfdi.bwl.de

Kopie (CC):@bruchsal.de>

Sehr geehrter Herr Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg, sehr geehrter Herr Dr. Stefan Brink,

als Anlage übersende ich eine Anfrage zum Thema Informationsfreiheitsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb

Münchbergstraße 5

76646 Bruchsal

Tel.: 07251/956213

Der Text der Anlage hat folgenden Wortlaut:

UmweltinformationsGesetz- bzw. Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 17. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehende Anfrage an die Stadt Bruchsal per eMail gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis und bitte Sie um Mitteilung, ob

- ich auch ohne eine rechtsmittelfähige Verfügung der Stadt Bruchsal vor Gericht Klage erheben kann bzw.

- Sie Interesse am Verfahrensausgang im Hinblick auf die gem. § 12 (7) LIFG genannten Pflichten hinsichtlich des vorzulegenden Berichtes haben?

(Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag für jeweils zwei Kalenderjahre zusammen einen Tätigkeitsbericht. Dieser ist jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen. Der nächste Bericht ist bis zum 15. Februar 2020 vorzulegen.)

Hier die an die Stadt Bruchsal vorgelegte Anfrage mit den wesentlichen Inhalten und der nachfolgende Schriftverkehr:

Von: Günter Kolb [mailto:g_kolb@t-online.de] **Gesendet:** Freitag, 8. November 2019 20:06 **An:** Info.Bruchsal <info@bruchsal.de> **Betreff:** Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich gem. dem Umweltinformationsgesetz die Zurverfügungstellung der Daten (Lage und Größe) aller städtischen Grundstücke auf Heidelheimer Gemarkung außerhalb des bebauten Ortsetters. Die einfachste Art und Weise wäre die Auflistung der Lagebuch-Nummern bzw. eine Bildschirm-Hardcopy mit den farblich markierten städtischen Grundstücken.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb

Nun kam eine eMail mit der Ablehnung meines Antrages und einer Rechtsmittelbelehrung
Der Streit geht letztlich darum, ob die von mir gewünschten Informationen eine „Umweltinformation“ darstellen bzw. ob Eigentumsverhältnisse einer Behörde personenbezogene Daten darstellen.

Anmerkung; Die Hinweise zum Rechtsschutz stellen meines Erachtens keine ausreichende Rechtsmittelbelehrung dar!

Betreff:AW: Datenschutz und Informationsfreiheit

Datum:Wed, 8 Jan 2020 08:41:47 +0000

Von:...@bruchsal.de>

An:Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>

Kopie (CC):...@bruchsal.de>

Sehr geehrter Herr Kolb,
wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 8.11.2019 und das hierzu mit Herrn ... am 16.12.19 geführte Telefonat. Sie wünschen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz über „(Lage und Größe) aller städtischen Grundstücke auf Heidelheimer Gemarkung außerhalb des bebauten Ortsetters“. Wir haben Ihr Auskunftsersuchen eingehend geprüft. Die von Ihnen gewünschten Informationen sind keine Umweltinformationen. Aus diesem Grunde dürfen diese Daten nicht herausgegeben werden. Eigentumsverhältnisse gehören zu personenbezogenen Daten und unterliegen dem Datenschutzgesetz. Ich bedauere, Ihnen hierbei nicht weiterhelfen zu können. Der Antrag wird hiermit abgelehnt."

Hinweise zum Rechtsschutz:

"Sie haben die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Hierzu können Sie entweder die Überprüfung der Entscheidung durch uns außerhalb eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu verlangen. Den Antrag hierzu müssen Sie innerhalb eines Monats

nach Mitteilung der Entscheidung bei uns stellen. Anstelle oder auch zusätzlich können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei uns oder der Widerspruchsbehörde Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen."

Mit freundlichem Gruß

...

Stadt Bruchsal
Amt für Liegenschaften und Geoinformation (ALG)
Otto-Oppenheimer-Platz 5
76646 Bruchsal

Tel. +49 7251/ 79 446
Fax. +49 7251/ 79 485
mailto: ...@Bruchsal.de

Widerspruchsschreiben

Günter Kolb
Münchbergstraße 5
76646 Bruchsal

Bruchsal, 14.01.2020

Stadtverwaltung Bruchsal
B R U C H S A L

Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz per eMail vom 8. November 2019
Ablehnungsbescheid per eMail vom 8. Januar 2020
hier: **Widerspruch gegen den o.g. Bescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bescheid (eMail vom 8.1.20) lege ich hiermit

W I D E R S P R U C H

ein, er verletzt mich in den mir zustehenden Rechten.

Bitte übermitteln Sie mir zeitnah einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Ich beabsichtige eine Klage einzureichen. Die gesamte Angelegenheit eilt, im Jahre 2020 hat Heidelberg seine 1250-Jahr-Feier, auf die Kenntnis der angeforderten Daten hat dies Auswirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb

Herr ... „versucht's nochmal“

Betreff: WG: Datenschutz und Informationsfreiheit

Datum: Wed, 15 Jan 2020 10:24:19 +0000

Von: ...@bruchsal.de>

An: g_kolb@t-online.de <g_kolb@t-online.de>

Guten Tag H. Kolb,

nachdem Sie nunmehr eine Ablehnung Ihres Antrag erhalten haben, erneuere ich mein Angebot aus unserem letzten Telefonat.

Ich hatte Ihnen damals mitgeteilt, dass Ihre Ideen aus Sicht der Umweltstelle grundsätzlich begrüßenswert sind, da sie in eine Biotopverbundplanung Eingang finden können. Allerdings ist es ratsam, derartige Pflanzmaßnahmen im Sinne von Biotopaufwertungen und Erosionsschutz unabhängig von der Lage städtischer Grundstücke lediglich nach fachlichen Kriterien zu planen.

Ich biete Ihnen daher erneut an, dass wir in einem Gespräch mit den fachlich betroffenen städtischen Kollegen Ihre räumlich verorteten Ideen besprechen und fachlich bewerten. In diesem Zusammenhang könnten wir dann prüfen, ob städtische Grundstücke zur Realisierung genutzt werden könnten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über das vom Gemeinderat verabschiedete Aktionsprogramm Artenschutz in begrenztem Umfang auch Grundstücke zweckgebunden zu erwerben.

Wenn Sie hieran Interesse haben sollten, melden Sie sich einfach bei mir.

Freundliche Grüße

... _____ Stadt Bruchsal Stadtplanungsamt - Umweltstelle
Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz

Antwort an Herrn ...!

Re: WG: Datenschutz und Informationsfreiheit

Betreff:

Datum: Wed, 15 Jan 2020 12:00:31 +0100

Von: Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>

An: ...@bruchsal.de>

Hallo Herr ...,

vielen Dank für die Info, ich möchte jedoch derzeit von Ihrem Angebot keinen Gebrauch machen, da ich mein Widerspruchsschreiben bereits ausgefertigt habe. Ich bedauere ausdrücklich, dass wir vor Gericht klären müssen, wer Recht hat.

Gruß Günter Kolb

Erinnerung – Androhung eine Untätigkeitsklage

Betreff:Fwd: AW: Datenschutz und Informationsfreiheit

Datum:Thu, 27 Feb 2020 18:44:12 +0100

Von:Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>

An:...@bruchsal.de>

Kopie (CC):...@bruchsal.de>

Sehr geehrter Herr ...,

aufgrund Ihres nachfolgend genannten Schreibens habe ich Widerspruch gegen Ihre Entscheidung/gegen den Verwaltungsakt eingelegt. Mein Widerspruchsschreiben vom 14. Jan. 2020 haben Sie sicherlich erhalten. Seither habe ich von Ihnen keinerlei Antwort/keinen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten. Die Angelegenheit ist für mich wichtig und eilt - ich beabsichtige daher eine Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einzureichen. Obwohl alle Sachentscheidungsvoraussetzungen schon lange vorliegen, nehmen Sie mir derzeit die Möglichkeit, die Klage einzureichen. Sofern ich innerhalb der nächsten Wochen keinen rechtsmittelfähigen Bescheid vorliegen habe, werde ich mich auch ohne einen Bescheid wegen Untätigkeit der Stadt Bruchsal an das Verwaltungsgericht Karlsruhe wenden.

Da in diesem Falle die Stadt Bruchsal, vertreten durch die Frau Oberbürgermeisterin Petzold-Schick beklagt wird, erhält die Frau Oberbürgermeisterin diese Nachricht in CC.

Ich möchte auch nochmals darauf hinweisen, dass die Angelegenheit immer noch dadurch erledigt werden könnte, indem Sie mir die mir angeforderte Auskunft erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb

Nachfolgend die Antwort per eMail:

Betreff:AW: AW: Datenschutz und Informationsfreiheit
Datum:Fri, 28 Feb 2020 08:41:22 +0000
Von:...@bruchsal.de>
An:Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>
Kopie (CC):...@bruchsal.de>

Sehr geehrter Herr Kolb,

Ihr unten erwähntes Widerspruchsschreiben vom 14. Jan. 2020 hat mich bisher nicht erreicht. An wen und in welcher Form (Brief?) wurde dies adressiert? Können Sie mir eine Kopie/Foto diese Schreibens zukommen lassen (am besten per E-Mail)?

Mit freundlichem Gruß

Antwort an Herrn ...:

Betreff:Re: Datenschutz und Informationsfreiheit
Datum:Fri, 28 Feb 2020 12:08:06 +0100
Von:Günter Kolb <g_kolb@t-online.de>
An:...@bruchsal.de>

Sehr geehrter Herr ...,

anbei das Widerspruchsschreiben zur Kenntnis. Ich erlaube mir an dieser Stelle den Hinweis, dass das Widerspruchsschreiben nunmehr zum 3. mal übermittelt wird. Am 15. Jan. 2020 habe ich das Original persönlich in den Briefkasten am Rathaus eingeworfen. Da danach keine Reaktion erfolgte habe ich per Einschreiben das beigefügte Schreiben an die Ordnungsamtsleiterin, Frau ... gesandt. Hierauf erhielt ich eine Eingangsbestätigung (4.2.20 - Frau ..., Ordnungsamt).

Günter Kolb

Frau ... vom Rechtsamt ist mit der weiteren Bearbeitung beauftragt. Auch sie versucht noch einmal, mich von meinem Vorhaben abzubringen und übermittelt mit Schreiben vom 25.3.20 eine ablehnende „Entscheidung“ (Zusatz vom 6.6.20: Diese „Entscheidung“ wird als Anlage zur Klage beigefügt), gegen die ich danach mit Schreiben vom 26.3.20 Widerspruch eingelegt habe. Das Schreiben habe ich am selben Tag persönlich in den Briefkasten beim Rathaus eingeworfen. Zusätzlich habe ich auf das Schreiben des Datenschutzbeauftragten über dessen Auffassung hingewiesen.

Hier das Widerspruchsschreiben:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ...,

gegen den Bescheid/die Entscheidung vom 25.3.2020, Ansprechpartner,
Zeichen Ihres Schreibens: 087.051:20-3 lege ich hiermit

W I D E R S P R U C H

ein, die Entscheidung verletzt mich in den mir zustehenden Rechten.

Begründung:

Von Anfang an wurde versucht, anstatt die vom Gesetz zugestandene Information durch teilweise Zugeständnisse zu umgehen. Sie Frau ... haben diesen Versuch am 20.3.20 beim Telefonat mit mir wiederholt. Sicherlich können Sie sich daran erinnern, dass wir uns darüber einig waren, dass nach geltender Rechtslage keine Gründe (wie z.B. Ein berechtigtes Anliegen) für mein Begehren notwendig sind. Letztlich geht es darum, ob es sich bei den angeforderten Auskünften um Umweltinformationen handelt oder nicht. Hier sind wir unterschiedlicher Auffassung.

Mit Verwunderung habe ich Ihrer Begründung (Ziffer 1a zweiter Absatz und Ziffer 1d) entnommen, dass ich „fernmündlich angehört“ worden sei. Bei keinem dieser Gespräche erfolgte eine solche Wortwahl, vielmehr ging es in beiden Gesprächen mehr oder weniger darum, mich von meinem Vorhaben, die Angelegenheit durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe klären zu lassen, abzubringen und mich über mein Anliegen auszuhorchen.

Sie erinnern sich bestimmt, dass ich Ihnen neben der Dokumentation des Schriftverkehrs auch das Antwortschreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit per eMail übermittelt habe. Dieses Schreiben füge ich als Anlage bei und verweise auf die Aussage: „Bei den ersuchten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen“.

Die gesamte Angelegenheit eilt, im Jahre 2020 hat Heidelberg seine 1250-Jahr-Feier, auf die Kenntnis der angeforderten Daten hat dies Auswirkungen.

Ich erwarte alsbald Ihre rechtsmittelfähige Entscheidung (alle Fakten liegen auf dem Tisch) und versichere Ihnen, dass ich, sofern Sie nicht einlenken, an einer gerichtlichen Klärung festhalte.

Da bis heute keine Reaktion der Stadt Bruchsal erfolgt, habe ich am 8.5.2020 folgende Info per eMail an Frau ... übermittelt:

Sehr geehrte Frau ...,

nachdem ich am 26.3.2020 mein Widerspruchsschreiben gegen Ihre Entscheidung vom 25.3.2020 persönlich in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen habe und seither nichts mehr gehört habe, möchte ich Sie darüber informieren, dass ich demnächst Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe (auch wegen UNTÄTIGKEIT) einreichen werde. Zumindest hätte ich eine Eingangsbestätigung oder -falls eine längere Bearbeitungszeit notwendig ist- einen Zwischenbescheid erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kolb

Am 5.6.20 wurde mir förmlich der ablehnende Widerspruchsbescheid der Stadt Bruchsal vom 22.4.2020 zugestellt. Dieser Bescheid wird als Anlage dem Verwaltungsgericht übersandt.

.

Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe wird mit Schreiben vom 6.6.2020 eingereicht.

Nachfolgend der Text der Klage:

Antrag auf Aufhebung des Widerspruchsbescheides der Stadt Bruchsal vom 24.04.2020, Zeichen 087.051: 20-03 Sb.: ..., und des Abgaben-Forderungsbescheides vom 4.6.2020, Buchungszeichen 5.1062.000051.3 förmlich zugestellt am 5.6.2020 und Verpflichtung der Stadt Bruchsal zur Auskunftserteilung

Anlage: -4 -

Klage / Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

des Günter Kolb, Münchbergstraße 5, 76646 Bruchsal

-Kläger

gegen

Stadt Bruchsal – Rechtsamt -, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Kaiserstraße 66, 76646 Bruchsal, Az.: 087.051: 20-03

-Beklagte

Hiermit beantrage ich

- die Aufhebung der im Betreff genannten Bescheide (Anlage 1)
- und damit die Verpflichtung der Stadt Bruchsal zur Auskunftserteilung.

Begründung:

Der im Betreff genannte Widerspruchs- und Forderungsbescheid (Anlage 1) sowie die zuvor ergangene Entscheidung vom 25.3.2020 (Anlage 2) verletzen mich in meinen Rechten.

Mit eMail vom 8. Nov. 2019 habe ich die Zurverfügungstellung der Daten (Lage und Größe) aller städtischen Grundstücke auf Heidelheimer Gemarkung außerhalb des bebauten Ortsetters beantragt. Nach wie vor bin ich der Auffassung, dass mir diese Auskunftserteilung nach den entsprechenden Gesetzen (Umweltinformations-, Umweltverwaltungs- und Informationsfreiheitsgesetz) zusteht.

Die Stadt Bruchsal ist entgegen meiner Auffassung nach wie vor der Meinung, dass es sich bei den beantragten Daten nicht um Umweltinformationen handelt und verweigert mir daher die Auskunft. Es ist daher notwendig, für die Streitparteien ein Urteil darüber zu erwirken, ob es sich bei den in Rede stehenden Daten um „Umweltinformationen“ handelt.

Den bisherigen Verfahrensverlauf habe ich als Anlage 3 beigefügt, eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg habe ich ebenfalls beigefügt – siehe Anlage 4. Auf den Inhalt dieses Schreibens geht die Stadt Bruchsal mit keinem Wort ein.

Die gesamte Angelegenheit eilt, innerhalb der nächsten 3 Monate würde ich mir eine Entscheidung wünschen. Obwohl für die im Jahre 2020 anstehende Heidelheimer

1250-Jahr-Feier viele Veranstaltungen wegen der Corona-Krise abgesagt wurden, wäre die Kenntnis der angeforderten Daten unter Naturschutzgesichtspunkten von Bedeutung.

Mit einer Entscheidung des Gerichtes ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin bin ich einverstanden.

Mit Schreiben vom 20.8.2020 übermittelt das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Stellungnahme der Stadt Bruchsal, Sb.: Das Az. beim Verwaltungsgericht Karlsruhe lautet: 14 K 2520/20.

Die Stellungnahme der Stadt Bruchsal habe ich eingescannt und kann jederzeit übermittelt werden.

Sachstandsanfrage beim Verwaltungsgericht und Antwortschreiben:

Auf eine Anfrage vom 15.11.2020 ob ich mit meiner Klage vergessen worden bin, erhalte ich vom Gericht mit Schreiben vom 19.11.2020 folgende Antwort: „Im Hinblick auf eine Vielzahl älterer Verfahren ist derzeit nicht absehbar, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.“

Das Verwaltungsgericht fragt bei der Stadt Bruchsal mit Schreiben vom 2.7.21 nach, ob auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird.

Die Stadt teilt mit Schreiben von 14.7.21 (Frau ...) mit, dass sie mit der Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden ist, mit Verzicht auf die mündliche Verhandlung besteht jedoch kein Einverständnis – der Fall wirft Rechtsfragen auf, die über die Bedeutung des Einzelfalles hinausgehen – wir halten eine mündliche Besprechung für erforderlich.

Ladung zum Gerichtstermin:

Am 7.9.21 geht die Ladung zum Gerichtstermin beim Verwaltungsgericht Karlsruhe bei mir ein.

Kurz vor der mündlichen Verhandlung bittet das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Stadt Bruchsal um eine Stellungnahme, ob die gewünschte Information ev. aufgrund des Landesinformationsfreiheitsgesetzes BW erteilt werden kann?

Die Stadt Bruchsal lehnt eine Datenherausgabe aufgrund dieser Vorschrift kategorisch ab.

Meine interne Beurteilung hierzu: Hier liegt ein präjudiziales Verhalten des Gerichtes vor. Meines Erachtens war zu diesem Zeitpunkt für das Gericht schon klar, dass eine Auskunftserteilung nach dem Umweltinformationsgesetz abgelehnt wird (ansonsten wäre diese Frage gar nicht relevant gewesen).

Eigentlich wie erwartet, hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe meine Klage abgewiesen, jedoch die Berufung zugelassen (mein Eindruck: Die waren sich auch nicht so ganz sicher!).

Wer das gesamte Urteil des VG Karlsruhe einsehen möchte, kann das Urteil gerne bei mir anfordern – eMail an g_kolb@t-online.de

Herr Dr. Gert Meisel hat mich davon überzeugt, dass eine Berufung sinnvoll sei! Hierzu und zur Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim besteht eine sogenannte Anwaltspflicht. Herr Rechtsanwalt Bühler aus Bruchsal hat sich bereiterklärt, mich zu unterstützen und hat die von Herrn Gert Meisel verfasste Klageschrift übernommen und beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht.

Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim hat nunmehr die vorinstanzliche Entscheidung revidiert und mich in meinem Rechtsempfinden bestätigt.

Sobald mir das Urteil in schriftlicher Form vorliegt und die Rechtskraft eingetreten ist, stelle ich den Text auf meiner HomePage bereit.

Ich gehe davon aus, dass das Rechtsamt der Stadt Bruchsal das Urteil ausgiebig studieren wird. Nachdem die Frist zur Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision abgelaufen ist, wird das Urteil rechtskräftig. Danach hoffe ich, dass ich die städtischen Grundstücke auf Heidelheimer Gemarkung, außerhalb des Ortsetters unverzüglich genannt bekomme.

Zwei weitere Anfragen an die Stadt Bruchsal, die aufgrund des laufenden Verfahrens zurückgestellt wurden (alle Streuobstwiesen auf Bruchsaler Gemarkung und alle für die Pflege vergebenen Rasengrundstücke) müssen dann ebenfalls beantwortet werden.

Die „Geburtsurkunde“ für ein grundsätzlich anderes Verhalten der Stadt Bruchsal bei der Herausgabe von Informationen ist auf der nächsten Seite abgedruckt.

10 S 3607/21

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Günter Kolb ./ Stadt Bruchsal
(Rubrum wie Aktendeckel)

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Paur sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Holz und Dr. Bauer auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 2022

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 30. September 2021 - 14 K 2520/20 - geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 25. März 2020 und des Widerspruchsbescheids vom 22. April 2020 verpflichtet, dem Kläger die mit Antrag vom 8. November 2019 begehrten Informationen über Lage und Größe aller städtischen Grundstücke auf Heidelheimer Gemarkung außerhalb des bebauten Ortsetters zu erteilen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen und die Berufung insoweit zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Paur

Dr. Holz

Dr. Bauer

Verfügung vom 22.11.2022

1.) Tenor an die Geschäftsstelle mit der Bitte, diesen

- auf telefonische Anfrage
- telefonisch
- per EGVP - mit Hinweis auf Beginn Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung der Entscheidung mit Gründen -

den Beteiligten bekannt zu geben.

2.) z. d. A.

Zusätzlich interessantes:

1. Im Rahmen des Verfahrens habe ich Kenntnis einer Bachelorarbeit eines städt. Bediensteten über Umweltinformationsangelegenheiten – in der Arbeit wird auch „mein“ Fall erwähnt – erhalten. In einem zugehörigen Interview eines Bediensteten des Rechtsamtes Bruchsal fallen höchst merkwürdige Äußerungen. Irgendwann werde ich auch hierüber berichten.
2. Im Rahmen einer Akteneinsicht beim Verwaltungsgericht Karlsruhe kurz vor der mündlichen Verhandlung konnte ich mich über den internen Schriftverkehr der Stadt Bruchsal in den vom Gericht beigezogenen Akten informieren. Dies war eine äußerst interessante Angelegenheit –demnächst darüber mehr an dieser Stelle.

Günter Kolb / 18.12.22